

Buchhändler-Verband Hannover-Braunschweig.

Am 13. Juni fand in Lüneburg der 38. ordentliche Verbandstag des Buchhändler-Verbandes Hannover-Braunschweig unter großer Beteiligung statt. Über den Verlauf der Verhandlungen und des geselligen Teiles folgt ein ausführlicher Bericht. Der Vorstand setzt sich nach dem Ausscheiden der Herren Fritz Beder i. Fa. Dieterichsche Universitäts-Buchhandlung, Göttingen, Paul Ehrich i. Fa. Schmidt & Sudert, Hameln, Georg Schmidt i. Fa. Hahnische Buchhandlung, Hannover, und Oscar Schmorl i. Fa. Schmorl & v. Seefeld Nachf., Hannover, folgendermaßen zusammen:

1. Vorsitzender: Joh. Neumeier, Braunschweig;
2. Vorsitzender: Hans Reichel i. Fa. Georg Westermann, Braunschweig;
1. Schriftführer: Georg Kallmeyer i. Fa. Julius Zwißlers Verlag, Wolfenbüttel;
2. Schriftführer: R. Danehl, Goslar (Harz);
- Kassierer: Friedr. Feesche i. Fa. Heinr. Feesche, Hannover;
- Beisitzer: Albert Reber i. Fa. Akademische Buchhandlung G. Calbör, Göttingen;
- Alfred Gude i. Fa. Julius Gude, Hildesheim;
- Carl Mierzinski i. Fa. Hellwingsche Verlags-Buchhandlung, Hannover;
- F. Delbanco, Lüneburg.

Wolfenbüttel, 18. Juni 1920.

Georg Kallmeyer,
i. Fa. Julius Zwißlers Verlag,
I. Schriftführer.

Bekanntmachung.

Den von den Verlegern bei der Außenhandelsnebenstelle einzureichenden Duplikatfakturen über Kreuzbandsendungen und Auslieferung ist von jetzt ab ein Avis beizufügen, aus dem die Beiträge der einzelnen Fakturen und die Nummern der Ausfuhrbewilligungen ersichtlich sind, um auf diese Weise bei den monatlichen Abrechnungen zwischen Verlegern und Außenhandelsnebenstelle die lästigen Differenzen zu vermeiden.

Im Interesse der Geschäftsführung und der Statistik der Außenhandelsnebenstelle ist es unbedingt nötig, daß diese Duplikatfakturen umgehend eingereicht werden, mindestens wöchentlich.

Leipzig, 25. Juni 1920.

Der Reichsbevollmächtigte
der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe.
Otto Selke.

Auslandverkaufsordnung und Konkurrenzfähigkeit im Ausland.

Von Dr. Gerh. Menz.

Unter dem Eindruck der gewaltigen Steigerung aller Preise für Neuerscheinungen sowie der unverkennbar nachlassenden Kaufkraft und Kauflust der Bücherkäufer auch im Ausland mehrten sich in Verlegerkreisen die Bedenken gegen die Verkaufsordnung für Auslandslieferungen. Die Befürchtung gewinnt Raum, daß deutsche Bücher binnen kurzem im Ausland so teuer sein werden, daß sie sich nicht mehr in nennenswertem Umfang verkaufen lassen. Das wird um so ernster genommen, als man in einem auch nur zeitweiligen Verschwinden des deutschen Buches von den ausländischen Märkten eine Gefährdung der ganzen Zukunft der deutschen Bücherexporte und eine bedrohliche Schädigung der deutschen Kulturpropaganda sehen zu müssen glaubt.

Die Bedenken sind nicht ganz von der Hand zu weisen. In der Tat sind Neuerscheinungen infolge der allgemeinen Inflationssteigerung heute schon im Inland so teuer, daß sie mit den Valutaanschlägen teilweise auch im Ausland bereits die Grenze

der Konkurrenzfähigkeit übersteigen. Obwohl auch im Ausland die Preise für Bücher stark in die Höhe gegangen sind, so ist namentlich das französische Buch infolge der Kursentwicklung des Franken doch in vielen Ländern schon billiger als das deutsche und droht diesem daher den Absatz streitig zu machen. Nimmt man noch die Segnerschaft hinzu, die naturgemäß besondere Auslandsanschläge immer hervorrufen, so wird das Streben, die Verkaufsordnung für Auslandslieferungen je eher, je lieber zu beseitigen, verständlich genug. An eine völlige Aufhebung der Auslandsverkaufsordnung samt der zu ihrem Schutz geschaffenen staatlichen Ausfuhrkontrolle, nachdem sie eben erst vor einigen Monaten auf Wunsch des Buchhandels selbst eingerichtet und schwerlich schon genügend erprobt worden ist, dürfte jedoch kaum zu denken sein. Hier wäre schon mit dem Widerstand und Einspruch der Reichsbehörden zu rechnen. Ernster zu nehmen ist noch die billig gebotene Rücksicht auf die ausländischen Bezüher. Wie wollte man ihnen gegenüber, die eben noch zu den erhöhten Preisen ihre Lager ergänzt haben, eine plötzliche Herabsetzung derselben rechtfertigen? Man würde das Ansehen und den guten Ruf des deutschen Buchhandels durch solches Vorgehen aufs ernste gefährden. Es kann sich also höchstens um einen allmählichen Abbau, besser gesagt um eine zeitgemäße Aus- und Umgestaltung der Bestimmungen der Auslandsverkaufsordnung handeln.

Dem Vorstand des Börsenvereins, der sich dieser Aufgabe sehr eingehend angenommen hat, liegen mancherlei Anregungen und Wünsche vor. Soweit sie nicht von vornherein auszuschalten sind, weil sie das Kind mit dem Bade ausschütten wollen, bewegen sie sich sämtlich in einer bestimmten Richtung. Es dreht sich alles um die Festsetzung besonderer Preise, welche die Konkurrenzfähigkeit im Ausland unbedingt sichern würden. Die weitestgehende Forderung verlangt, die Festsetzung solcher Auslandspreise dem völlig freien Ermessen des Verlegers zu überlassen. Darauf wird man nicht ohne weiteres eingehen können. Völlige Freiheit in der Festsetzung derartiger Sonderpreise müßte zu einem wilden Durcheinander führen, ähnlich dem, das vor Erlaß der Auslandsverkaufsordnung hinsichtlich der selbstherrlich eingeführten Aufschläge bestand und zu aller Erleichterung endlich durch die Einführung der vom Börsenverein allgemein verbindlich geregelten Ordnung beseitigt wurde. Ein Rückfall derart müßte heute noch viel unangenehmer wirken. So gern der Vorstand also auch der Freiheit des Einzelnen allem behördlichen oder genossenschaftlichen Zwang gegenüber weitesten Spielraum gewähren lassen möchte, im Interesse der Ordnung kann er auf ein Recht der Mitbestimmung nicht ganz verzichten. Nur im verständnisvollen Zusammenwirken von Vorstand und Verlegern kann die Frage der Festsetzung der besonderen Auslandspreise allseitig befriedigend geregelt werden.

In der Übernahme des Staffelungs-Gedankens in die Auslandsverkaufsordnung scheint sich nun der Ausweg zu bieten, der aus den hauptsächlichsten Schwierigkeiten herausführt. Wie schon bisher für bestimmte Gattungen von Gegenständen des Buchhandels auf Antrag die Anwendung ermäßigter an Stelle der vollen Sätze der Valutaordnung gestattet werden konnte, so könnten künftig, soweit die Verleger das wünschen, auch für Neuerscheinungen von einem bestimmten Zeitpunkt an, bei dem sich die allgemeine Verteuerung schon im Inlandspreis in voller Höhe auswirkt, die Auslandsanschläge nicht in ganzem Umfang angewendet zu werden brauchen, sondern nur zu einem Bruchteil. Als Stichtag empfiehlt sich der 1. Juli, und der Vorstand könnte zunächst an eine Ermäßigung der Sätze für diese Neuerscheinungen auf 50% der normalen Aufschläge gehen, an deren Stelle gegebenenfalls selbstverständlich auch entsprechend herabgesetzte Umrechnungskurse anzuwenden wären. Die Festsetzung dieses Prozentsatzes müßte sich der Vorstand aus den schon erwähnten Gründen im Interesse der Einheitlichkeit vorbehalten. Eine solche Regelung hat dabei noch den Vorteil, daß jederzeit ein elastisches Anpassen an die Valutaentwicklung möglich bleibt. Müssen etwa die Inlandspreise für Neuerscheinungen noch weiter steigen, und entwickelt sich der Markkurs so, daß die Konkurrenzfähigkeit dieser Bücher im Ausland noch stärker gefährdet scheinen könnte, so wäre ein Nachfolgen durch entsprechende weitere Herabsetzung des Pro-